

3.3.2. Der Kraftfahrer ist verantwortlich für die

- Führung, Wartung und Veranlassung der Instandsetzung des Gefangenentransportwagens,
- Gewährleistung der Einsatzfähigkeit des Gefangenentransportwagens (Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des GTW).
Vor Einsatzbeginn hat er die Einsatzbereitschaft dem verantwortlichen Transportoffizier zu melden.
- Pflege und Sauberkeit des GTW sowie für die selbstständige Behebung kleiner technischer Mängel am GTW, der Mitführung entsprechender Ersatzteile, Werkzeuge und einer Tasche für "Erste Hilfe",
- Absicherung des GTW bei Transportaufenthalten,
- Aufnahme der Sprechfunkverbindung bei Abwesenheit des Transportleiters oder in seinem Auftrag.

4. Vorfürungen

4.1. Vorführung von Personen zu Gerichten

4.1.1. Die Vorführung von Inhaftierten, Angeklagten und Haftzeugen zu den Gerichten hat so zu erfolgen, daß die Ordnung und Sicherheit und termingemäße Durchführung der Hauptverhandlung garantiert ist.

4.1.2. Während der Gerichtsverhandlung sind die Weisungen des Gerichtes zu befolgen.

Stehen diese Weisungen im Widerspruch zu den Befehlen und Anweisungen des MfS, so hat der Transportleiter dem Vorsitzenden des Gerichtes darauf aufmerksam zu machen und so zu handeln, daß die Befehle und Anweisungen des MfS eingehalten werden. Über derartige Erscheinungen ist Meldung zu erstatten.